

Grundsätze über die Vergabe von Zuwendungen zur Forschungsförderung

I. Allgemeines

- (1) Die SVLFG kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Bereichen der Prävention und Rehabilitation sachliche und finanzielle Zuwendungen für Forschungsvorhaben an externe Stellen vergeben.
- (2) Ein Anspruch auf Forschungsförderung besteht nicht. Die Vergabe von Zuwendungen zur Forschungsförderung steht stets unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Planungen und Festlegungen nach § 17 der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV). Die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) finden entsprechende Anwendung.

II. Voraussetzungen

- (1) Die SVLFG prüft vor einer Bewilligung die Eignung und Zuwendungsfähigkeit der Forschungsvorhaben in einem Antragsverfahren. Als Maßstab legt sie u. a. die wissenschaftliche Qualität der Vorhaben, die Verwertbarkeit der Ergebnisse für die Versichertengemeinschaft der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung, ihre praktische Umsetzbarkeit und die sozialpolitische Prioritätensetzung im Konsens mit anderen Sozialversicherungsträgern und Sozialpartnern zu Grunde.
- (2) Liegen mehrere gleichgerichtete Interessenbekundungen oder Anträge zu einem Forschungsgegenstand vor, wird unter gleichgeeigneten externen Stellen eine Auswahlentscheidung nach transparenten Auswahlkriterien getroffen. Im Übrigen gilt – soweit die SVLFG ein Forschungsthema nicht ausgelobt hat - bis zur Erschöpfung des jährlichen Haushaltsansatzes das sog. Windhundprinzip.

III. Beantragung

- (1) Die Bewilligung einer Forschungsförderung durch sachliche oder finanzielle Zuwendungen setzt grundsätzlich einen formgebundenen Antrag voraus, der an die SVLFG zu richten ist.
- (2) Der schriftlich einzureichende Antrag muss Angaben erhalten, die es ermöglichen, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen sowie die mit ihr verfolgten Zwecke zu beurteilen. Insbesondere ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben, bei mehrjährigen Forschungsprojekten nach Kalenderjahren unterteilt; die beabsichtigte Finanzierung mit Eigen- und etwaigen Drittmitteln sowie deren Dauer) dem Antrag beizufügen. Die Angaben sind auf Anforderung der SVLFG mittels geeigneter Unterlagen zu belegen. Die SVLFG kann weitere Angaben zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers nachfordern.
- (3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnene Vorhaben sind in der Regel nicht zuwendungsfähig. Werden Projekte ohne die Bewilligung der SVLFG begonnen, trägt der Antragsteller das Finanzierungsrisiko.

IV. Art und Umfang der Unterstützung

- (1) Die Förderhöhe muss in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung des Forschungsvorhabens für die Versicherungsgemeinschaft der SVLFG stehen. Es kann grundsätzlich eine Förderung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Forschungskosten beantragt werden. Besteht ein besonderes Interesse der SVLFG an dem Forschungsvorhaben, das das Eigeninteresse des Forschungsnehmers überwiegt, kann der Finanzierungsanteil erhöht werden. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.
- (2) Zur Prüfung der Zuwendungsfähigkeit behält sich die SVLFG vor, Auskünfte und fachliche Stellungnahmen von unabhängigen Experten und Wissenschaftlern einzuholen. Die Anonymität der hierzu eingebundenen Gutachter wird gewahrt, solange und soweit nicht alle Beteiligten einem direkten fachlichen Diskurs zustimmen.

V. Bewilligung

- (1) Über Forschungsanträge entscheidet die SVLFG ab einer Gesamtfördersumme von 50.000 € im Vorstand, darunter durch die Geschäftsführung nach fachlicher Vorprüfung durch die zuständigen vorbereitenden Ausschüsse und Grundsatzgremien der SVLFG.
- (2) Über die Zuwendungsvergabe und eine etwaige wissenschaftliche Kooperation wird grundsätzlich ein formgebundener Vertrag geschlossen. Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Zuwendungen zur Forschungsförderung (ANBest-F) SVLFG nebst Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.